

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

**Gesetzliche Neuregelung des EEG
zum 01.07.2010:**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Mai 2010

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Die Problematik

In der Sitzung des Deutschen Bundestags vom 06.05.2010 wurde über die Bundestagsdrucksachen 17/1147 und 17/1604 namentlich abgestimmt. Von den abgegebenen Stimmen (581) haben 314 Abgeordnete mit ja gestimmt. Damit ist nach aktueller rechtlicher Einschätzung davon auszugehen, dass die Änderungen des EEG in der in den beiden zitierten Drucksachen aufgeführten Form ab dem 01.07.2010 in Kraft treten werden.



Der bisherige rechtliche Rahmen

Eine Vergütung für Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie richtete sich bisher nach § 32 Abs. 1 EEG.

Jedoch bestand die dort normierte Vergütungspflicht nach § 32 Abs. 2 EEG nur, wenn die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht war, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden war oder bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, wenn eine derartig errichtete Anlage vor dem 1. Januar 2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 S. 1 BauGB durchgeführt worden ist.

Darüber hinaus bestimmte § 32 Abs. 3 EEG bisher, dass für im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtete Anlagen, die auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt worden ist, die Vergütungspflicht nur bestand, wenn die Anlagen auf Flächen errichtet wurden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, die Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung darstellten, oder Grünflächen darstellten, die zur Errichtung dieser Anlage(n) im Bebauungsplan ausgewiesen waren und zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Bebauungsplan in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.



Der neue rechtliche Rahmen

Für PV-Freiflächenanlagen wird insbesondere die Regelung des § 32 EEG wie folgt geändert:

„Für Strom aus einer Anlage nach Abs. 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 01.01.2011 in Betrieb genommen worden sind oder
4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Anlage auf einer Fläche befindet, die bereits vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder §9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, festgesetzt war. Satz 2 gilt entsprechend bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 des Baugesetzbuches, der zulässige bauliche Nutzungen entsprechend § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung festgesetzt hat.“

Bezüglich der bereits versiegelten Flächen stellt sich damit keine Änderung ein. Die Regelung bezüglich der Konversionsflächen wird um verkehrliche und wohnungsbauliche Nutzungen ergänzt. Die Auswirkungen dieser ursprünglichen Nutzung müssen noch im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung reicht hierbei nicht aus (vgl. Bönning, in Reshöft, EEG, 3. Auflage, § 32 Rn. 33). Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, vorrangig Gebäude-Anlagen zu fördern und die freie Fläche nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich die Fläche durch eine Vorbelastung auszeichnet. Diesbezüglich ist eine Erweiterung um verkehrliche und wohnungsbauliche Nutzungsflächen für die Errichtung von Anlagen für solare Strahlungsenergie zu begrüßen und lässt diesbezüglich ein Mehr an Möglichkeiten.

Bezüglich Anlagen auf Ackerflächen stellt sich eine drastische Änderung ein. Diese Flächen müssen nach wie vor zur Errichtung derartiger Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesen sein und in den drei vorangegangenen Jahren muss eine Nutzung als Ackerland festgestellt sein. Dieser **Bebauungsplan muss** nun jedoch nach der Neuregelung **vor dem 25. März 2010 beschlossen** worden sein. Nach dem Wortlaut der Regelung kommt es hierbei nicht auf den Aufstellungsbeschluss, sondern auf den Satzungsbeschluss an. Eine Nutzung von Grünflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist damit durch einen nach dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan nicht mehr möglich. Gerade in Anbetracht langwieriger kommunaler Planungsprozesse ist daher ein Bebauungsplanbeschluss vor dieser Zeit oft nicht mehr möglich gewesen. Auch bleibt festzustellen, dass im Falle irreparabler Fehler im Bebauungsplan ein erneuter Beschluss des Bebauungsplan von Nöten ist, der dann wiederum nicht mehr vor dem 25. März 2010 festgestellt werden kann. Die Nutzung von Acker-

flächen ist dann hierdurch nicht mehr möglich. Hinzu kommt, dass die zu betrachtenden Anlagen auf derartigen Freilächen selbst bei Erfüllung der Voraussetzungen nicht in den Genuss der Vergütung kommen, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden. Sollte folglich ein Bebauungsplan sogar vom dem 25. März 2010 beschlossen sein, ist es notwendig, dass die Photovoltaikanlagen auf den Grünflächen/Ackerflächen noch vor besagtem Termin in Betrieb genommen werden, um nicht die durch den Bebauungsplan gesetzte Möglichkeit noch verstreichen zu lassen. Die Nutzung derartiger Grünflächen wird somit mit den zusätzlichen Voraussetzungen erheblich erschwert bzw. ab einem gewissen Zeitpunkt – wenn nicht ein Bebauungsplanbeschluss vor dem 25. März 2010 bereits vorliegt – unmöglich gemacht.

Schließlich wird Abs. 3 noch mit einer Nr. 4 versehen, die nun bestimmt, dass alternativ für die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen auch Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einen Abstand von bis zu 110 Metern aufweisen, in Betracht kommen. Diese Neuregelung ist als positiv zu bewerten. Hier können nun durch die Gesetzesänderung Anlagen in diesen Bereichen problemloser – im Vergleich zu früheren Voraussetzungen über eben Grünflächen nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG – über die neue Nr. 4 realisiert werden. Diese Flächen werden als durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet. Aus diesem Grund ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll dort vermehrt erschlossen werden (Vgl. BT-Drs. 17/1147, S. 10).

Insgesamt betrachtet haben sich zwar die Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Grünflächen – zuvor als Ackerland genutzt – deutlich erschwert bzw. sind teilweise unmöglich geworden. Dennoch kann festgehalten werden, dass die gesetzliche Neuregelung Erleichterung für die Realisierung auf anderen Flächen – längs von Autobahnen und Schienenwegen, Konversionsflächen – parat hält. Hierdurch soll verhindert werden, dass Ackerböden zunehmend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. (Vgl. BT-Drs. 17/1147, S. 10).

■

Regensburg, im Mai 2010

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

